

Steuergestaltung

## Steuerliche Gestaltungsempfehlungen zum Jahresende

von Dipl. Ökonom Dirk Peters, Steuerberater, und Jörg Apel, Steuerberater, Peters-Schoenlein-Peters, Hannover

Zu jedem Jahreswechsel ist es sinnvoll, steuerliche Gestaltungsüberlegungen anzustellen, aus denen sich Handlungsbedarf für den Zahnarzt noch für das ablaufende Jahr ergibt. In diesem Beitrag zeigen wir daher auf, welche Gestaltungsmöglichkeiten Sie in diesem Jahr noch nutzen können.

### Verlagerung von Einnahmen und Ausgaben

Durch vorzeitige Bezahlung von laufenden Ausgaben, bzw. Einnahmeverlagerungen mittels Hinausschieben von Honorarforderungen in das kommende Jahr können Sie eine Steuerentlastung erreichen. Diese Steuersparmöglichkeit kann auch auf andere Einkunftsarten wie zum Beispiel Vermietung und Verpachtung, Kapitalvermögen oder auf Sonderausgaben (zum Beispiel Spenden) angewandt werden.

**Praxistipp:** Wir empfehlen, von dieser Regelung aber nur Gebrauch zu machen, wenn die Ausgaben notwendig sind und in absehbarer Zeit ohnehin auf Sie zukommen werden.

In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass ab dem Jahr 2008 die so genannte Reichensteuer eingeführt wird. Das heißt für Zahnärzte, deren zu versteuerndes Einkommen über 250.000 Euro (bei Ehegatten 500.000 Euro) liegt: Der Spitzensteuersatz beträgt nicht 42, sondern 45 Prozent. Für diesen Personenkreis ist es ratsam, Einnahmen vorzuziehen und Ausgaben in das Jahr 2008 zu verlagern.

Bei vorzeitigen Ausgaben sollte Folgendes beachtet werden:

- Informieren Sie sich bei Ihrem Kreditinstitut über den Annahmeschluss für Überweisungen.
- Für Scheckzahlungen wird der Abfluss durch den Übergabezeitpunkt fingiert.
- Bei Ausgaben muss der Zahlbetrag noch in diesem Jahr abfließen.
- Bei wiederkehrenden Zahlungen (wie zum Beispiel Mieten, Zinsen, Versicherungsbeiträge), die bereits für das Folgejahr gezahlt werden (Beispiel: Miete für Januar 2008), muss der Abfluss spätestens zehn Tage vor Ablauf des Jahres erfolgt sein.

**Verlagerungsmöglichkeit gilt auch für andere Einkunftsarten**

**Ausgaben sollten wirklich notwendig sein**

**Zahlungshinweise**

## Aus Ansparabschreibung wird Investitionsabzugsbetrag



**Siehe auch den Beitrag in Ausgabe 8/2007, S. 8 ff.**

Mit Wirkung vom 1. Januar 2007 wurde die Ansparabschreibung durch den Investitionsabzugsbetrag ersetzt (siehe hierzu ausführlich „Zahnärzte Wirtschaftsdienst“ Nr. 8/2007, S. 8 ff). Seitdem können Sie als Zahnarzt den Abzugsbetrag für künftige Investitionen in Anspruch nehmen, wenn Ihr Gewinn im Abzugsjahr maximal 100.000 Euro beträgt. Der maßgebliche Gewinn berechnet sich vor Berücksichtigung des neuen Investitionsabzugsbetrages. Für bilanzierende Zahnärzte gelten andere Größenmerkmale.

Gebildet werden kann der Abzugsbetrag für neue und gebrauchte Wirtschaftsgüter. Der Abzugsbetrag beträgt 40 Prozent der geplanten Investitionskosten. Maximal darf der Abzugsbetrag 200.000 Euro betragen.

**Gestaltungsmodell ohne spätere Investition nicht mehr sinnvoll**

**Praxistipp:** Die bisherige Steuergestaltung durch Bildung einer Ansparabschreibung mit späterer Auflösung, **ohne** die Investition getätigt zu haben, ist nicht mehr sinnvoll. Denn wenn Sie nicht in das geplante Wirtschaftsgut investieren, ist der Abzugsbetrag rückwirkend im Jahr der Bildung aufzulösen. Es entsteht dann eine Steuernachzahlung für frühere Jahre, die mit sechs Prozent pro Jahr nach der Abgabenordnung zu verzinsen ist.

Sollte eine Investition geplant und ein Abzugsbetrag hierfür möglich sein, ist zu empfehlen, einen Kostenvoranschlag für die beabsichtigten Investitionen einzuholen.

## Neuregelung zu geringwertigen Wirtschaftsgütern

Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten bis zu 150 Euro können ab 2008 sofort als Betriebsausgabe abgezogen werden. Betragen die Anschaffungskosten mehr als 150, aber weniger als 1.000 Euro, fließen die Aufwendungen in einen Abschreibungspool, der gleichmäßig auf fünf Jahre zu verteilen ist.

**Praxistipp:** Im Jahr 2007 können Anschaffungen bis zu 410 Euro noch sofort als Betriebsausgaben abgesetzt werden.

## Abschaffung der degressiven Abschreibung

Ab dem kommenden Jahr können Anschaffungen über 1.000 Euro nur noch in gleichmäßigen Jahresraten (lineare Abschreibung) steuerlich abgesetzt werden. Die Absetzung in fallenden Jahresbeträgen (degressive Abschreibung) fällt ersatzlos weg.

**Für 2007 letztmalig degressive Abschreibung möglich**

**Praxishinweis:** Bei einer Anschaffung noch bis zum 31. Dezember 2007 kann die degressive Abschreibung letztmals zeitanteilig für das Jahr 2007 geltend gemacht werden. Maßgeblich und ausreichend hierfür ist, dass die Lieferung noch im Jahr 2007 erfolgt. Die Bezah-

lung hingegen kann auch im Jahr 2008 erfolgen. Im Jahr 2008 ist dann ein zwingender Wechsel zur linearen Abschreibungsmethode vorgeschrieben.

### **Begünstigung nicht entnommener Gewinne**

Ab 2008 können Zahnärzte ihren Gewinn in der Praxis belassen (thesaurieren) und diesen mit lediglich 28,25 Prozent versteuern. Der Zahnarzt thesauriert Teile des Gewinns, indem er weniger als den steuerlichen Gewinn entnimmt. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass der Zahnarzt bilanziert und nicht lediglich eine Einnahmen-Überschussrechnung erstellt.

**Thesaurierte Gewinne werden mit 28,25 Prozent versteuert**

Werden zunächst thesaurierte Gewinne später doch für private Zwecke entnommen, müssen diese mit 25 Prozent nachversteuert werden. Eine Nachversteuerung erfolgt, sobald in einem Jahr mehr als der Gewinn dieses Jahres entnommen wird. Insgesamt steigt durch eine Nachversteuerung die Steuerbelastung. Der höheren Steuerbelastung steht ein Zinsvorteil gegenüber, da ein Teil der Steuer erst bei einer späteren Entnahme der Gewinne anfällt.

**Nachversteuerung bei späterer privater Entnahme**

**Praxistipp:** Unserer Auffassung nach ist es nicht zu empfehlen, von dieser neuen Möglichkeit Gebrauch zu machen. Früher oder später sind die „zurückgelassenen“ Gewinne mit einem dann insgesamt höheren Steuersatz zu versteuern. Im Übrigen erfolgt die Ermittlung des steuerlichen Gewinns bei Zahnärzten in der Regel durch eine Einnahmen-Überschuss-Rechnung. Somit wird der Liquiditätsvorteil bei Thesaurierung in den meisten Fällen durch die höheren Kosten einer Bilanzierung sowie der hierdurch bedingten früheren Besteuerung der Forderungen gegenüber der KZV und Privatpatienten aufgezehrt.

**Neue Gestaltungsoption für Zahnärzte nicht empfehlenswert**

### **Umsatzsteuerkontrolle**

Nicht unbedingt zum Jahresende sondern laufend wichtig ist auch eine erneute Kontrolle der im Laufe eines Kalenderjahres gezahlten Umsatzsteuer, wenn das Praxislabor umsatzsteuerpflichtig ist.

Werden zum Beispiel abgerechnete zahntechnische Leistungen letztlich nicht vergütet, weil sie aufgrund von Ausschlüssen gar nicht berechnet werden können, sollte dies auch in der bereits erstellten und abgerechneten Laborrechnung im Nachhinein korrigiert werden. In diesen Fällen wurde somit auf Grund der falsch erstellten Laborrechnung im jeweiligen Kalendermonat zu viel Umsatzsteuer gezahlt.

Um die zuviel gezahlte Umsatzsteuer rückerstattet zu bekommen, ist die Erstellung einer Jahresumsatzstatistik der Praxis für das Labor unumgänglich, die dann als Berichtigung dem Finanzamt mit eingereicht werden sollte.